

Satzung der Pfadfinderschaft Süddeutschland

(Stand: 26.11.2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Pfadfinderschaft Süddeutschland e. V. (PSD).
2. Der Sitz des Vereins ist Oberkirch.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer 490335 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Die PSD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgern eines demokratischen Staates.
3. Der Verein ist überkonfessionell, parteipolitisch neutral und nicht an irgendwelche Interessengruppen oder Erwachsenenorganisationen gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV) (siehe § 7)
- die Bundesführung (Vorstand) (siehe § 8)
- die örtlichen Gruppierungen (siehe § 9)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der örtlichen Gruppen (§ 9) und des Vorstandes sind ordentliche, alle anderen fördernde Mitglieder.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen; er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet im Regelfall die jeweilige örtliche Gruppierung.

2. In der Pfadfinderschaft Süddeutschland können auch selbständige und unabhängige Pfadfindergruppierungen aufgenommen werden, die die Ziele und Satzung der PSD anerkennen und dafür aktiv eintreten, Die Selbständigkeit dieser Gruppierungen wird nicht beeinträchtigt.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- Eigene Satzung und Geschäftsordnung,
- Unabhängigkeit von Erwachsenenorganisationen,
- eine Mindestzahl von 15 jugendlichen Mitgliedern.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der PSD zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, hiervon unverzüglich alle Mitglieder zu unterrichten. Der Aufnahme soll eine Gastmitgliedschaft von einem Jahr vorausgehen. Letztere wird von der MDV mit einfacher Mehrheit beschlossen. Während des Jahreszeitraums hat das Gastmitglied alle Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied mit Ausnahme des Stimmrechts in der MDV. Nach Ablauf der Jahresfrist legt der Vorstand das Aufnahmegesuch der MDV zur endgültigen Beschlussfassung vor. Diese entscheidet dann mit zwei Dritteln Mehrheit. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft ist möglich.

§4a Fördernde Mitglieder

1. Jedermann, der die Ziele des Vereins (§2) anerkennt, kann die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
2. Über den Antrag entscheidet die Bundesführung im Einvernehmen mit den örtlichen Gruppierungen. Widerspricht eine örtliche Gruppierung der Aufnahme eines Fördermitgliedes, weil sie eine Verletzung ihrer berechtigten Interessen durch die Aufnahme befürchtet, so entscheidet die MDV.
3. Die Fördermitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der von der MDV bestätigt werden muss. Der Sprecher hat Sitz in der MDV und kann Anträge an diese stellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Bundesbeauftragte sind zur aktiven Mitarbeit an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
Sie haben das Vereinseigentum schonend und verantwortungsvoll zu pflegen. Die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe (§ 3) des Vereins sind zu beachten.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe (§ 3) des Vereins mitzuwirken und Anträge an diese zu stellen.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie können auf Einladung der Bundesführung an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

4. Jedes Mitglied hat den von der MDV festgesetzten Bundesbeitrag zu entrichten. In diesem Betrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung eingeschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt des Mitglieds
2. Ausschluss des Mitglieds
3. Tod des Mitglieds

Zu 1. Der Austritt kann jederzeit gegenüber der Leitung einer örtlichen Gruppierung oder der Bundesführung erklärt werden. Treten mehr als zwei Drittel der Mitglieder einer örtlichen Gruppierung geschlossen aus, verbleibt das Gruppenvermögen anteilmäßig bei Nachweis einer weiteren öffentlich anerkannten Jugendarbeit in dieser Gruppe.

Zu 2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinsinteresse zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der parteipolitischen Neutralität oder religiösen Toleranz, ebenso bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, über den Ausschluss entscheidet die jeweilige örtliche Gruppierung oder die Bundesführung. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen; innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied der Bundesführung gegenüber schriftlichen Einspruch erheben, über den die nächste MDV nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Gegenseitige schriftliche Verbindlichkeiten bleiben vom Ausscheiden unberührt.

§ 7 Die Mitgliederdelegiertenversammlung (MDV)

1. Die MDV ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins; sie tagt verbandsöffentlich.
2. In der MDV haben Sitz und Stimme:
 - die Bundesführung (Vorstand);
 - pro örtliche Gruppierung zwei Vertretungsberechtigte;
 - pro angefangene 30 Mitglieder einer örtlichen Gruppierung ein Delegierter wie folgt:
 - 20-30 Mitglieder - 1 Delegierter
 - 31-60 Mitglieder - 2 Delegierte
 - 61-90 Mitglieder - 3 Delegierte usw.

Örtliche Gruppierungen mit weniger als 20 Mitgliedern gelten als „Aufbaugruppen“ und schließen sich zur Delegiertenwahl mit einer anderen örtlichen Gruppierung

zusammen, so dass beide Gruppierungen entsprechend ihrer Gesamtmitgliederzahl mindestens einen Delegierten in die MDV entsenden können.

Als Berechnungsgrundlage für die Zahl der von den örtlichen Gruppierungen zu entsendenden Delegierten gilt die durch Beitragszahlung bis zum 15. März eines jeden Jahres nachgewiesene Mitgliederzahl

3. Die MDV tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Bundesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung per Email oder - auf Wunsch des jeweiligen Empfängers - schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine außerordentliche MDV mit kürzerer Ladungsfrist einberufen werden.
4. Die MDV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten nach Absatz 2 anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die Bundesführung die MDV innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach 2 Wochen mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Aufgaben der MDV sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes der Bundesführung, sowie den Bericht der Kassenprüfer;
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes einschließlich der Festlegung der Abgabenhöhe des Bundesbeitrages;
 - Entlastung der Bundesführung;
 - Wahl der Bundesführung und zweier Kassenprüfer;
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen örtlichen Gruppierungen
 - Entgegennahme der Jahresberichte der eingesetzten Ausschüsse und Bundesbeauftragten;
 - Bestellung von Ausschüssen und Bundesbeauftragten, die ihre einzelnen Tätigkeiten selbständig versehen;
 - Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen ;
 - Beschlussfassung über Gastmitgliedschaft und endgültige Aufnahme von örtlichen Gruppierungen und juristischen Personen;
 - Entscheidungen über Ausschlussverfahren;
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Bestimmung von drei Liquidatoren.
6. Die MDV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Zwei Drittel-Stimmenmehrheit ist erforderlich bei Änderung der Geschäftsordnung und der Aufnahme von örtlichen Gruppierungen sowie juristischen Personen;
 - Drei Viertel-Stimmenmehrheit bei Änderung der Satzung;
 - Vier Fünftel-Stimmenmehrheit bei Auflösung des Vereines.

7. Die Beschlüsse der MDV werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführern und dem Sitzungsleiter unterzeichnet und den Delegierten abschriftlich zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste MDV.
8. Außerordentliche MDV's sind einzuberufen, wenn ein Drittel aller Delegierten dies unter Angabe der Gründe bei der Bundesführung schriftlich beantragt.

§ 8 Die Bundesführung (Vorstand) besteht aus:

- Bundesführer (1. Vorsitzender)
 - bis zu drei stellv. Bundesführer (stellv. Vorsitzende)
 - Bundeskassenwart (Vorstandskasse)
1. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt, stellv. Bundesführer und Kassenwart sind im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Bundesführers vertretungsberechtigt.
 2. Die Bundesführung leitet und verantwortet die Arbeit der PSD und kann bestimmte Aufgaben Dritten (Bundesbeauftragte) übertragen. Hierzu muss sofort oder nachträglich die Zustimmung der MDV eingeholt werden.
 3. Die Bundesführung wird von der MDV auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zum Rücktritt oder aber bis zur Wahl eines Nachfolgers eines oder mehrerer Bundesführungsmitglieder im Amt.
 4. Die Abwahl der Bundesführung oder auch jede Person einzeln ist mit einem konstruktiven Misstrauensvotum jederzeit möglich.
 5. Die Bundesführung führt die Geschäfte der PSD im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB und vertritt diese als gesetzlicher Vertreter gerichtlich sowie außergerichtlich.

§ 9 Örtliche Gruppierung

1. Eine örtliche Gruppierung kann sein:
 - a. ein eingetragener Verein
 - b. oder ein Stamm.

Die Anerkennung der örtlichen Gruppierung erfolgt auf Grund:

bei a. der Aufnahme in die Pfadfinderschaft Süddeutschland -

bei b. der Bestätigung zum Stamm -

durch die Mitgliederdelegiertenversammlung.

2. Die örtlichen Gruppierungen regeln selbständig die Belange der eigenen Gruppen im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung, entscheiden über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse und wählen die Delegierten in die MDV.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Liquidierung bestehende Vermögen an die gemeinnützig anerkannte Organisation „Pfadfinder Hilfsfond e.V. (Vereinsregister-Nr. VR 1509 – Amtsgericht Neuss)“, die im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig ist.